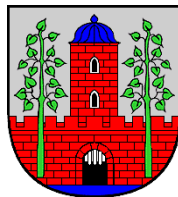


Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Lärmaktionsplan
Stufe 3
Hauptverkehrsstraßen
(Belastung größer 3 Millionen
Kraftfahrzeuge pro Jahr = ca. 8.200 DTV)

Vorentwurf



Stand: 24.07.2018

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthalt- ung
Stand 24.07.2018									
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	06.06.2018	18.06.2018	Erfordernisse der Raumordnung stehen derzeit nicht entgegen.	Keine Abwägung erforderlich.				
2	Regionale Planungsge- meinschaft Lausitz Spree- walde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	06.06.2018	10.07.2018	Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
3	MIL/SenStadt Abteilung 4 Verkehr Henning-von-Tresckow- Straße 2-8 14467 Potsdam	06.06.2018	05.07.2018	Nach Prüfung des oben genannten Vorgangs wurde seitens der BBG festgestellt, dass keine Flurstücke des Bodenre- formvermögens und WGT-Liegenschaften von der Planung betroffen sind. Seitens des BLB sind nach Prüfung folgende Liegenschaf- ten betroffen: - Gemarkung Finsterwalde, Flur 11, Flurstück 361/4 (wirt- schaftliches Eigentum; Liegenschafts-Nr.: SEE00000051) -- > Polizeihauptwache - Gemarkung Finsterwalde, Flur 16, Flurstück 645 (wirt- schaftliches Eigentum; Liegenschafts-Nr.: SEE00000078) -- > Behördenzentrum Schloßstraße Es besteht von Seiten des BLB jedoch keine Einwände. Daher erstattet die Abt. 4 Ref. 47 des MdF Fehlmeldung.	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	06.06.2018	26.06.2018	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zu- ständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Trä- ger öffentlicher Belange im Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					Stand 24.07.2018				
				November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Mit der Erarbeitung der 3. Stufe des Lärmaktionsplanes für die Stadt Finsterwalde sollen die Umsetzung der im Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2013 (letztmalige Aktualisierung) empfohlenen Lärmminderungsmaßnahmen überprüft und das Maßnahmenkonzept aktualisiert und fortgeschrieben werden. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, neben einer Reduzierung gesundheitsschädlicher Auswirkungen durch Lärm, die Wohn- und Lebensverhältnisse in der Stadt Finsterwalde insgesamt zu verbessern. Gegen die vorliegende Lärmaktionsplanung der Stadt Finsterwalde, in deren Rahmen Straßenzüge mit einer Verkehrsbelastung von > 3 Mio. Kfz/Jahr (Aufgabenstellung entsprechend Lärmaktionsplan) sowie weitere innerstädtische, stark belastete Straßenzüge betrachtet und im Ergebnis konstruktive und verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur weiteren Reduzierung des durch Kfz-Verkehr erzeugten Lärms formuliert wurden, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Neben konstruktiven und verkehrsorganisatorischen Maßnahmen im Zuge der untersuchten Straßenabschnitte (z. B. Einordnung von Kreisverkehren, Einsatz lärmarmer Fahrbahnbeläge, Geschwindigkeitsreduzierungen/Tempo 30 – Zonen), deren Umsetzung sowohl in der Zuständigkeit der Stadt Finsterwalde als auch in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers (z. B. Landesbetrieb Straßenwesen für die Bundes- und Landesstraßen) bzw. Verkehrsamtes liegt, begrüße ich insbesondere solche Maßnahmen, die der Förderung der Verkehrsarten des Umweltverbundes dienen. Dazu gehören u. a. - der weitere Ausbau von Geh- und Radwegenetzen, zum Teil in Form einer Markierung von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn, wenn aus Platzgründen kein separater Radweg	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 24.07.2018				
				eingeordnet werden kann - die Bereitstellung von Radabstellanlagen in ausreichender Anzahl und Qualität - die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von P + R und B+R-Plätzen sowie Carsharing-Angeboten - die Einordnung von weiteren Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer - ein bedarfsgerechtes ÖPNV-Angebot, einschließlich Barrierefreiheit - die Förderung der Elektromobilität Wie in der Maßnahmenübersicht (Tabelle 9 auf Seite 75) dargestellt, trägt auch eine auf die Schaffung kurzer Wegebeziehungen ausgerichtete Bauleitplanung (räumliche Zuordnung der Nutzungsarten Wohnen, Arbeiten, Versorgen – Stadt der kurzen Wege, vorrangige Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale) zum Umstieg auf umweltverträgliche Verkehrsarten und damit zur Lärmvermeidung und Lärmreduzierung bei. Eine Betrachtung der zur Zuständigkeit des LB'V gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn und ziviler Luftverkehr erfolgte in der Lärmaktionsplanung Stufe 3 der Stadt Finsterwalde nicht, da sowohl die Anzahl der Zugbewegungen auf der Eisenbahnstrecke Cottbus – Leipzig als auch die Zahl der Flugbewegungen auf den Sonderlandeplätzen Finsterwalde-Heinrichsruh und Finsterwalde-Schacksdorf die in der Lärmaktionsplanung, Stufe 3 entsprechend Richtlinie 2002/49/EG zu berücksichtigenden Werte unterschreiten. Der Bereich Binnenschifffahrt ist für das Stadtgebiet Finsterwalde nicht relevant. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund andere Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					Stand 24.07.2018				
5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	06.06.2018	04.07.2018	Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen für die Fortschreibung 2017/2018 des Lärmaktionsplanes (Stufe 2) der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wie folgt Stellung genommen: Für das o. g. Vorhaben sind keine von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu vertretenden Belange betroffen, da ausschließlich der Straßenverkehrslärm Gegenstand der Lärmaktionsplanung ist.	Keine Abwägung erforderlich.				
6	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH Hardenbergplatz 2 10623 Berlin	06.06.2018	11.06.2018	Keine Einwände - S. 17 Regionalexpresslinie 20 und Regionalbahnlinie 43“ (anstelle -34-; Zahlendreher)	Keine Abwägung erforderlich. Schreibfehler wird korrigiert				
7	Eisenbahnbundesamt (EBA) Außenstelle Berlin Steglitzer Damm 117 12169 Berlin	06.06.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht Des Landes Brandenburg Steglitzer Damm 117 12169 Berlin	06.06.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Ost Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin	06.06.2018	26.06.2018	Vielen Dank für die Information zur Lärmaktionsplanung im Bereich der Stadt Finsterwalde. Beschreibung des Verfahrensgebiets: Verfahrensträger: Stadt Finsterwalde Land: Brandenburg Landkreis: Elbe-Elster Gemeindegebiet: Finsterwalde Bahnstrecke: (6345) Halle – Guben Lärmaktionsplanungen erfolgen durch die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständige Behörde und für die Schienenwege des Bundes durch das Eisenbahn-Bundesamt.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 24.07.2018				
				Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien wurde bereits frühzeitig im Rahmen der TÖB-Beteiligung, Lärmaktionsplanung Stufe 2, über die Ziele und den Zweck der Planung der Stadt Finsterwalde informiert. Der nun vorgelegte Lärmaktionsplan für die Stadt Finsterwalde, Fortschreibung 2017/2018 (Stufe 3), enthält eigentlich keine Aussagen zum Schienenverkehrslärm. Wir möchten daher gern unser Schreiben zum Anlass nehmen und darauf hinweisen, dass unsere Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung weiterhin volle Gültigkeit haben	Die Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2, Teil Schienenverkehrslärm, wurde in diesem Planverfahren abgewogen. Die Stadt Finsterwalde ist in der Stufe 3 für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken nicht mehr zuständig. Dieses Verfahren wird durch das Eisenbahnbundesamt geführt. Von daher enthält der Vorentwurf des LAP Stufe 3 auch keine Aussagen zum Schienenlärm.				
10	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	06.06.2018	04.07.2018	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von der Fachabteilung Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Fachbereiche zeigen keine Betroffenheit an. Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2: Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen seitens des Fachreferates T 15 der Abteilung T1 des Landesamtes für Umwelt (LfU) erfüllt der vorliegende LAP-Entwurf alle Anforderungen. Das Problem der fehlenden Verkehrsdaten auf der Entlastungsstraße (SSKES) wird kartierungsseitig erst mit der Kartierung im Jahr 2022 gelöst. Bis dahin erfolgt eine Abschätzung. Weitere Belange sind nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	06.06.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 24.07.2018				
12	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	06.06.2018	11.06.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
13	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	06.06.2018	07.06.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
14	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	06.06.2018	26.06.2018	Mit Schreiben vom 7. Juni übersandten Sie den o. g. Entwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde wird der Entwurf zur Kenntnis genommen. Belange der unteren Bauaufsichtsbehörde werden davon vom Grundsatz her nicht berührt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass einige der aufgestellten Maßnahmen zur Lärminderung bereits erfolgreich umgesetzt wurden und dass durch die Umsetzung des Gesamtmaßnahmenkonzeptes kurz-, mittel- und langfristig eine weitere und effektive Lärminderung im Stadtgebiet erreicht werden kann. Die untere Naturschutzbehörde hat den Entwurf zur Kenntnis genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben: Bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem Naturschutzrecht zu beachten: 1. Es liegt der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Elbe-Elster (Stand 1997) in Text und Karten analog vor. Die Fortschreibung des LRP – die Biotopverbundplanung (Stand Oktober 2010) liegt ebenfalls in Text und Karte und	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden für die spätere Umsetzung von Maßnahmen zur Kenntnis genommen				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					Stand 24.07.2018				
				digital bei der unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht vor bzw. ist auf der Homepage des LK EE https://www.lkee.de/Quickmenu/Startseite einzusehen. 2. Dazu gehören insbesondere auch die Vorschriften aus der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster (GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013). 3. Bei der Anlage von Lärmschutzwällen und -wänden sollte auf eine – dem Standort angepasste – Begrünung geachtet werden. 4. Bei der Schaffung weiterer innerstädtischer Ruheinseln (Freiräume) sollte auf eine naturnahe Begrünung geachtet werden. Freiräume erfüllen wichtige ökologische Funktionen. Sie dienen der Grundwasserneubildung und können das örtliche Klima verbessern. Bewachsene Flächen bieten vielen Pflanzen und Tieren (wie z.B. zahlreichen Insekten, Vögeln u.a.) einen Lebensraum, so dass diese auch für den Naturschutz eine wichtige Funktion erfüllen Die untere Wasserbehörde sowie die unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmen dem Entwurf zu. Gegen den o. g. Entwurf bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auswirkungen von Lärmimmissionen müssen besondere Beachtung finden. Lärmschutzmaßnahmen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2018U00262, Sachbearbeiter: Herr Lehmann, Telefon: 03 53 41 – 97 76 37) stimmt dem oben genannten Entwurf grundsätzlich zu. Die Lärmaktionsplanung trifft keine rechtsverbindlichen Festlegungen und ist bei Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde nicht binden, sondern trägt lediglich informellen Charakter. Grundlage für die Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV. Ab Punkt 6 wird das Maßnahmenkonzept zur Lärmminde- rung vorgestellt. Dabei werden Handlungsempfehlungen, wie Verkehrsverlagerungen, Veränderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, integrierte Straßenraumgestaltung,	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise werden für die folgenden Maßnahmen/Verfahren zur Kenntnis ge- nommen. Die gegebenen Hinweise werden für die folgen- den Maßnahmen/Verfahren zur Kenntnis ge- nommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					Stand 24.07.2018				
				Gestaltung und Verkehrsorganisation an den Knotenpunkten und weitere Vorschläge gegeben. Wie bereits genannt, sind die Handlungsempfehlungen und Maßnahmen wie „Geschwindigkeitsreduzierungen“ im Sinne der Lärminderung für die Betrachtungsbereiche nur als Empfehlung zu bewerten. Eine Folge mit der Pflicht zur Anordnung ergibt sich daraus nicht. Insbesondere Verbote für den LKW-Verkehr setzen straßenrechtliche Anpassungen bezüglich der Widmung voraus und verlangen Alternativstrecken. Das Straßenverkehrsamt ist in die weitere Fortschreibung einzubeziehen. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.					
15	Abteilung öffentliche Sicherheit	06.06.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Abteilung LGM	06.06.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	06.06.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Wirtschaftsförderung	06.06.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 13.07.2018

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.